

## Übersicht: Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW

Fördergegenstand	Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe	Wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe und Kommunen im wirtschaftlichen Bereich
a) Umsetzungskonzepte	80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 80.000 €	<u>Bezug zu den Fahrzeugklassen M1 und N1, sowie Ladeinfrastruktur:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 €  <u>Bezug zu den Fahrzeugklassen N2, N3, M3 und Sonderfahrzeugen:</u> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €
b) Kommunale Konzepte für öffentliche Ladeinfrastruktur	80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 64.000 €	
c) Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur <sup>1</sup>	<u>für Kommunen:</u> kleiner 50 Kilowatt (kW): 1.500 € pro Ladepunkt ab 50 Kilowatt (kW): 150 € je Kilowatt pro Ladepunkt	<u>an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
		<u>Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 €
		<u>für Beschäftigte:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
		<u>in Kombination mit neu errichteter Erneuerbaren-Energien-Anlage:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 1.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
		<u>Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge:</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben  <u>im Bereich Carsharing (nur juristische Personen):</u> 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.500 € pro Ladepunkt bei großen Unternehmen: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter [www.elektromobilitaet.nrw](http://www.elektromobilitaet.nrw). Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 0211/837-1928

Alle Angaben ohne Gewähr, es gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie.

c) Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur		<u>kleiner 50 Kilowatt (kW):</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.500 € pro Ladepunkt
d) Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<u>für Garage- und Stellplatzkomplexe:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Netzanschluss	<u>für Garage- und Stellplatzkomplexe:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Netzanschluss
		<u>in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
		<u>in Verbindung mit Ladeinfrastruktur an Carsharingstationen (nur juristische Personen):</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € pro Netzanschluss
e) Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge <sup>2</sup>	<u>Fahrzeuge der Klasse N1:</u> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 €	
	<u>Fahrzeuge der Klasse N2 und N3:</u> 50 % der Investitionsmehrkosten bis maximal 200 000 €	
f) Lastenfahrräder <sup>3</sup>	<u>Elektrische Lastenfahrräder:</u> 40 % der Anschaffungskosten, max. 2.000 €	<u>Elektrische Lastenfahrräder:</u> 20 % der Anschaffungskosten, max. 1.000 €
	<u>Nicht-elektrische Lastenfahrräder:</u> 500 €	<u>Nicht-elektrische Lastenfahrräder:</u> 500 €

<sup>1</sup> Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens 2 Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 Kilowatt je Ladepunkt, beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt, aufweisen.

<sup>2</sup> Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.

<sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 € nicht übersteigen.